

17.05.02

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/9095 - zu dem

**Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftliche Rentenbank**

angenommen.

Fristablauf: 31.05.02

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 151/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/9095

14. Wahlperiode

15.05.02

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

- Drucksachen 14/7753, 14/8169, 14/8706 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Gernot Mittler

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 218. Sitzung am 21. Februar 2002 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Gernot Mittler

Berichterstatter

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftliche Rentenbank**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ", soweit dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt" durch die Wörter ", wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind" ersetzt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.